

III. Fördergrundsätze

Die Gemeinde Parndorf fördert die örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Gefördert werden Vereine,

1. die ihren Sitz in Parndorf haben,
2. die grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen und dies nicht nur im administrativen Bereich sondern auch für die dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten.

Die Entscheidung über eine Gewährung von Vereinsförderung obliegt dem Gemeinderat. Das Ergebnis der Entscheidung sowie die Höhe der Förderung werden den Antrag stellenden Vereinen schriftlich mitgeteilt.

Die Vereinsförderung wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewährt. Der Förderantrag muss daher jedes Jahr neu gestellt werden.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

Die Förderung besteht aus:

1. Überlassung von Grundstücken und Anlagen (Pachterlass)
2. Überlassung von Räumlichkeiten (Mieterlass)
3. Übernahme von Betriebskosten bzw. Verzicht auf deren Erhebung
4. Mietzuschüsse für fremde Räumlichkeiten
5. Jugendförderung
6. Investitionszuschüsse
7. Außerordentliche Zuschüsse
8. Förderung von Jubiläen
9. Kostenlose Anzeigen in den Gemeindenachrichten
10. Förderung zur Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der Partnergemeinden Senec, Senj

01. Überlassung von Grundstücken und Anlagen

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Gemeinde Parndorf Vereinen zum Übungsbetrieb und zu sonstigen Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung gemeindeeigene Grundstücke und Anlagen. Zur näheren Bestimmung der Nutzungsrechte und der Pflichten werden Pachtverträge abgeschlossen. Die Gemeinde Parndorf unterhält die gemeindlichen Anlagen oder gewährt dem Verein, der die Anlagen selbst unterhält, einen Kostenzuschuss, der auf Antrag des Vereins im Rahmen der zu Verfügung stehenden Mittel seitens des Gemeinderates gewährt werden kann.

02. Überlassung von Räumlichkeiten (Mieterlass)

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Gemeinde Parndorf Vereinen zum Übungsbetrieb, zu Proben und zu sonstigen Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung gemeindeeigene Räume bzw. angemietete Räume. Die Vereine regeln im Einvernehmen mit der Verwaltung die Benutzung der Hallen und der übrigen Räume.

Zur näheren Bestimmung der Nutzungsrechte und der Pflichten werden Mietverträge bzw. sonstige Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Gemeinde Parndorf unterhält die Räume oder gewährt dem Verein, der die Räume selbst unterhält und bewirtschaftet, einen Kostenzuschuss.

Für die Benutzung der gemeindlichen Räume werden die Miete und ein Kostenersatz für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtungen festgesetzt und als Vereinsförderung verrechnet.

03. Übernahme von Betriebskosten bzw. Verzicht auf deren Erhebung

Die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für die von den Vereinen benutzten gemeindeeigenen Grundstücke, Anlagen und Räume (Strom, Wasser, Abwasser) werden berechnet und ganz- oder teilweise (bei wirtschaftlicher Nutzung) als Vereinsförderung verrechnet.

04. Mietzuschüsse für fremde Räumlichkeiten

In Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Gemeinde kann die Nutzung von Anlagen bzw. Räumen Dritter bezuschusst werden.

05. Jugendförderung

1. Unterhält ein Verein Jugendgruppen, können zusätzliche Förderungsmittel beantragt werden. Gefördert werden sollen dabei vor allem die kulturelle, künstlerische, geistige sowie sportliche Betätigung Jugendlicher.

2. Dies umfasst:

- die Kosten für Trainer und Lehrer
- die Kosten für die Anschaffung der erforderlichen Gerätschaften und Utensilien sowie die Kosten für Weiterbildungen in Form von Seminaren oder Kursen.

06. Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gewährt die Gemeinde Parndorf den Vereinen für Investitionen einen Investitionszuschuss. Gefördert werden der Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Anlagen aller Art (einschließlich der notwendigen Nebenanlagen), soweit sie dem Vereinszweck dienen. Einrichtungen für einen Wirtschaftsbetrieb werden nicht bezuschusst.

Eine Investitionsförderung wird nur auf Antrag und in Form einer Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat gewährt. Die Notwendigkeit der Baumaßnahme bzw. Reparatur ist schriftlich darzulegen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche offen stehenden Zuschussquellen (z.B. Landeszuschüsse) ausgeschöpft werden müssen. Mit Baumaßnahmen sollte erst begonnen werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden ist. Wird mit den Baumaßnahmen vorzeitig ohne Rücksprache und Genehmigung durch den Gemeinderat begonnen, so resultiert daraus kein automatischer Förderungsanspruch. Die Zuschussanträge sind jeweils bis zum 30. September des Vorjahres vorzulegen, spätestens jedoch vor Beginn der Haushaltsplanberatungen der Gemeinde. Die Vereine dürfen noch keine vertraglichen oder rechtlichen Verpflichtungen eingegangen sein, es sei denn, die Gemeinde stimmt vorher ausdrücklich zu. Dem Antrag sind die Kostenschätzungen und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die endgültige Höhe des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlich abgerechneten Kosten.

Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde Parndorf einer Änderung des Verwendungszweckes rechtzeitig zugestimmt hat.

Zuschüsse für größere bauliche Maßnahmen können von der Gemeinde auf Antrag gewährt werden.

Dem Antrag sind spätestens bis Ausschlussfrist beizufügen:

Kostenvoranschläge (von mindestens 3 Firmen)

Bauplan

Finanzierungsplan

schriftliche Begründung des Antrags bezüglich der Notwendigkeit der Anschaffung

Der Antrag dient als Grundlage für die Bereitstellung von Haushaltsmittel im Jahr des Bedarfs und ist Voraussetzung einer Förderung.

Die abschließende Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung des Bauvorhabens und der Vorlage der Rechnungsunterlagen sowie der Zahlungsbestätigungen im Original.

Bei Vorliegen besonderer, berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Auszahlung der Vereinsförderung in Form eines Vorschusses gewährt werden.

07. Außerordentliche Zuschüsse

Förderung der Erwachsenenbildung :

Für die Fort- und Weiterbildung von Erwachsenen stellt die Gemeinde Parndorf nach Möglichkeit geeignete Räume zur Verfügung. Ebenfalls werden, wenn möglich und vorhanden, technische Geräte oder Einrichtungen (z.B. Computer) zur Verfügung gestellt.

Bei größeren örtlichen Veranstaltungen können Ehrenpreise bzw. Pokale zur Verfügung gestellt werden. Die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann von der Gemeinde im Einzelfall unterstützt werden. Die Gemeinde behält sich vor, in besonderen Fällen Zuschüsse nach gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren.

08. Förderung von Jubiläen

Anlässlich runder Jubiläen kann ein Jubiläumszuschuss gewährt werden.

Der Verein hat die geplanten Ausgaben gesondert darzustellen und ebenfalls ein Jahr im Voraus zu beantragen.

09. Anzeigen in den Gemeindenachrichten

Den örtlichen Vereinen wird der kostenfreie Abdruck von Berichten und Veranstaltungshinweisen in angemessener Größe in den Gemeindenachrichten und nach Abstimmung im Veranstaltungskalender des Tourismusverbandes bzw. der Skupa gewährt.

10. Förderung zur Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der Partnergemeinden Senec, Senj

Fahrten zu offiziellen Anlässen bei o.g. Partnergemeinden werden auf Antrag bezuschusst.

Die Höhe des Zuschusses wird entsprechend des Anlasses und der Wichtigkeit der Veranstaltung vor der Teilnahme individuell festgelegt.